



Kantonales Steueramt Zürich

Verfügung

Steuerbefreiung

(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **Let's Hear Foundation Switzerland** (J0002316418) besteht aufgrund der Statuten vom 22. Februar 2022 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8614 Bertschikon.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Öffentliche Zwecke werden verfolgt, soweit sich die Institution im Bereich der übergeordneten Interessen des öffentlichen Gemeinwesens betätigt.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der sozialen Fürsorge, insbesondere für Hörbehinderte, indem er Spenden und gebrauchte Hörgeräte sammelt und an die südafrikanischen Schwesterorganisation Let's Hear Foundation South Africa zur Verteilung an Bedürftige weiterleitet. Da weder Erwerbs- noch überwiegend Selbsthilfeszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist, rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

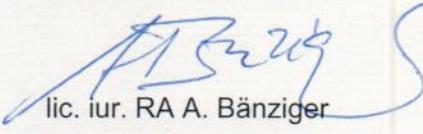
1. Der Verein **Let's Hear Foundation Switzerland**, mit Sitz in Bertschikon, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden.

4. Mitteilung an:

- a) Let's Hear Foundation Switzerland, c/o Frau Esther A. Berger, Herrn Beat G. Berger, Im Müselacher 19, 8614 Bertschikon, zuhanden des Vereins
- b) das Steueramt der Gemeinde Gossau, Berghofstrasse 7, 8625 Gossau ZH.

Zürich, 2. August 2022
ban

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Der juristische Sekretär mbA:


lic. iur. RA A. Bänziger